

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht am 21. 04. 2015**  
**Prof. Murschetz/Prof. Venier**

---

**I.**

Der Bauunternehmer U streitet mit seinem Geschäftspartner G – er ist Geschäftsführer der S GmbH – wegen offener Rechnungen in Höhe von 60.000 €. U nimmt irrtümlich an, dass G teilweise mangelhaftes Baumaterial geliefert hat und zahlt nur einen Teil des Kaufpreises. Als G ankündigt, Klage einzubringen, meint U, dass es ratsam wäre, sich eine Klage nochmals zu überlegen. Sonst könnte es sein, dass die S GmbH in Zukunft leer ausgeht und keine Aufträge des Bauunternehmens mehr erhält.

G verzichtet widerwillig auf die Geltendmachung der offenen 60.000 €, zumal die S GmbH auf regelmäßige Aufträge durch U angewiesen ist.

***Beurteilen Sie die Strafbarkeit des U und des G!***

**II.**

A ist eifersüchtig, da seine Freundin ihn wegen eines anderen verlassen hat. A beschließt den „Nebenbuhler“ B nicht ungeschoren davonkommen zu lassen. Er folgt ihm in ein nahegelegenes Einkaufszentrum und konfrontiert ihn damit „was für ein ungeheures Schwein er sei“. B lässt sich die Anfeindung nicht gefallen und holt aus, um A vor allen Leuten eine Ohrfeige zu verpassen. A befürchtet einen Faustschlag, packt B, hebt ihn hoch und wirft ihn über ein Stieggeländer. Durch die Wucht des Wurfes wird A jedoch mit hinunter gerissen, wo beide nach dem Aufprall auf dem Steinboden liegen bleiben. Trotz des Sturzes über eine Fallhöhe von fünf Metern bleibt A unverletzt und B erleidet lediglich eine leichte Gehirnerschütterung.

***Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!***

**III. Prozessfall**

Der Angeklagte X wird die Ladung zur Hauptverhandlung wegen Diebstahls durch Hinterlegung bei der Post zugestellt. X hält sich, was das Gericht nicht weiß, im Ausland auf. Da X zur Hauptverhandlung trotz der ordnungsgemäß zugestellten Ladung nicht kommt, führt das Gericht die Hauptverhandlung ohne sie durch. Es verliest die Polizeiprotokolle über die Vernehmung des Kaufhausdetektivs und über die Vernehmung der X. Das geschädigte Kaufhaus macht erst in der HV die entstandenen Bearbeitungskosten (150 €) geltend. Schließlich wird X wegen Diebstahls verurteilt und dem Kaufhaus werden 150 € zugesprochen. X kommt eine Woche nach der Verurteilung nach Österreich zurück. Das Urteil wird ihr zugestellt.

- 1. Welches Gericht ist sachlich zuständig?***
- 2. Hat das Gericht richtig gehandelt? Welche verschiedenen Möglichkeiten hat X, um gegen das Urteil vorzugehen?***

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!